

„Pächter ignoriert Verbot von Stadt“ ist keine Ehrverletzung

Zeitung hat Streit zwischen Ladenbesitzer und Stadtverwaltung korrekt dargestellt

Eine Tageszeitung berichtet über einen Rechtsstreit zwischen einer Stadtverwaltung und dem Pächter eines Geschäfts. Er habe in seinem Laden Ausstellungen und Kulturveranstaltungen stattfinden lassen. Da hier aber nur der Betrieb eines Geschäfts und einer Werkstatt erlaubt sei, habe die Stadt die weitere Nutzung untersagt. Vor dem Amtsgericht sei der Rechtsstreit schließlich beigelegt worden. Daraufhin habe der Pächter eine Re-Opening-Party mit Kunstwerken angekündigt. Im Gespräch mit der Zeitung habe er mitgeteilt, es handle sich um keine Ausstellung, sondern um einen Pop-Up-Store. Kurz vor der Feier habe die Stadt die Party und die Nutzung der Fläche für Ausstellungen untersagt - wegen fehlender Rettungswege. Der Pächter habe die Wiedereröffnung trotzdem gefeiert. Seine Begründung: Als Ladeninhaber dürfe er zum Tag der Eröffnung Kunden einladen. Ein Unterschied zwischen dem früheren und jetzigen Geschäft sei, dass früher die Künstler selbst ihre Werke verkauft und er nur den Ort dafür angeboten habe. Jetzt nehme er Provision. Auf Nachfrage der Zeitung erklärte die Stadt, dass eine reine Geschäftseröffnung nicht angezeigt werden müsse. In der Online-Fassung trägt der Bericht die Überschrift „Streit um Ladengeschäft geht weiter: Pächter ignoriert Verbot von Stadt“. - Der im Beitrag namentlich genannte Pächter beschwert sich darüber, dass die Überschrift den Eindruck erwecke, er verhalte sich gesetzeswidrig. Der genauere Zusammenhang sei erst hinter einer Paywall zu lesen gewesen. Die Behauptung, er habe ein Verbot der Stadt ignoriert, sei unwahr. Dies sei auch eine schwere Beschädigung seiner persönlichen Integrität, vor allem vor dem Hintergrund, dass er auch als selbständiger Berater und Autor tätig sei und ein tadelloser Ruf von entscheidender Bedeutung sei. Wahr sei vielmehr, dass er Recht und Ordnung stets in vollem Umfang achte. Nie seien gegen ihn Buß- oder Zwangsgelder verhängt worden, auch nicht nach der Re-Opening-Party. - Der Chefredakteur kann die Beschwerde nicht nachvollziehen. Die Stadt habe die Nutzung der Fläche zur Party untersagt. Dies als „Verbot“ zu umschreiben, sei vom allgemeinen Sprachgebrauch gedeckt. Die Pächter hätten die Party trotzdem veranstaltet. Dies als „ignorieren“ zu bezeichnen, sei von den Tatsachen gedeckt. Ob das Vorgehen der Stadt rechtens gewesen sei und das Handeln des Pächters nicht (oder umgekehrt), sei aus der Überschrift nicht herauszulesen. Die Redaktion habe auch nicht ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Im Gegenteil: Sie habe die Auseinandersetzung über Monate eng begleitet und stets pflichtgemäß beide Seiten des Konflikts abgebildet. - Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Ausschussmitglieder diskutieren, ob der Begriff

„ignoriert“ sachlich richtig ist oder ob nicht eher ein Begriff wie „umgeht“ sachlich korrekt gewesen wäre. Im Ergebnis verneinen sie eine Falschbehauptung. Ausschlaggebend ist dabei, dass die Redaktion den Begriff hier alltagssprachlich verwendet und dass die Leser aufgrund des Gesamtkontextes erkennen können, was hier gemeint ist. Zudem kann der Ausschuss nicht beurteilen, ob der „Trick“ des Beschwerdeführers tatsächlich legal war. Im Ergebnis liegt damit keine Falschbehauptung vor, so dass Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und/oder die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 ebenso zu verneinen sind wie eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex.

Aktenzeichen:0672/22/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2023

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet